Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
51/515	Stadtjugendamt	**51/209/2026**

Information zu Auswirkungen und Umsetzung der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Am 22.07.2026 wurde die Gesetzesreform des BayKiBiG vom Bayerischen Landtag beschlossen und am 30.07.2026 im Bayerischen Gesetzblatt veröffentlicht und bekannt gemacht. Das neue Gesetz tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft. Die Finanzierung der Betriebskostenförderung für die Kindertageseinrichtungen wird damit grundlegend reformiert.

Die Betreuungsstrukturen im Freistaat Bayern sind in den letzten Jahren durch veränderte Rahmenbedingungen und enorm gestiegene Bedarfe immer stärker unter Druck geraten. Viele Träger von Kindertageseinrichtungen, sowohl freie als auch kommunale, sowie die Kommunen in der Verpflichtung für das Angebot der Kitaplätze äußerten bereits in den letzten Jahren großen Reformbedarf, um die defizitäre Situation zu verbessern und die frühkindliche Bildung und ortsnahe Betreuung zu sichern. Im November 2025 wurde die Grundsatzentscheidung der bayerischen Landesregierung getroffen, die staatlichen Mittel für das bisherige Bayerische Familiengeld und Krippengeld vollständig in die Betriebskostenförderung für Kindertagesbetreuung und -pflege umzuschichten.

Das BayKiBiG regelt seit rund 20 Jahren, seit der Einführung im Jahr 2005, wie der Freistaat die Kinderbetreuung fördert. Dabei gilt das Prinzip der kindbezogenen Förderung: Die Unterstützung richtet sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Kinder, zum Beispiel bei besonderem Förderbedarf, Betreuungsdauer oder Sprachförderung. Gleichzeitig hat sich die Kinderbetreuung in Bayern stark verändert. Heute gibt es in Bayern rund 11.000 Kindertageseinrichtungen, in denen etwa 645.000 Kinder betreut werden. Die Kinder bleiben oft länger in der Betreuung, und die Zahl der Beschäftigten hat sich seit 2010 mehr als verdoppelt. Auch Themen wie Sprachliche Bildung und Förderung sowie Inklusion spielen heute eine deutlich größere Rolle. Inzwischen hat mehr als jedes vierte Kind in einer Kita einen besonderen Förderbedarf.

In der Stadt Erlangen standen im Jahr 2005 insgesamt 4503 Plätze in der Kinderbetreuung von Krippe über Kindergarten bis Hort zur Verfügung, im Jahr 2026 standen insgesamt in 103 Einrichtungen 6980 Plätze laut Betriebserlaubnis zur Verfügung. Die deutlichste Steigerung gab es bei den Krippenplätzen von 327 auf 1439 Plätze (+1112 Plätze).

Mit der BayKiBiG-Reform wird das Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) des Bundes aus dem Jahr 2025 landesrechtlich umgesetzt. Das KiQuTG löste das sogenannte „Gute Kita-

Gesetz“ von 2019 ab, mit dem landesrechtlich ab 2020 der Leitungs- und Personalbonus sowie der Elternbeitragszuschuss im Kindergarten eingeführt wurden. Mit dem KiQuTG unterstützte der Bund die Länder bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Das KiQuTG fokussiert diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung besonders wichtig sind und in denen perspektivisch bundesweite Qualitätsstandards angestrebt werden.

Zwei Handlungsfelder sind verpflichtend: Die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften - denn Qualitätsentwicklung gelingt nur mit qualifizierten Fachkräften - und die sprachliche Bildung - denn Sprache ist der Grundstein für Bildung und Teilhabe. Die weiteren Handlungsfelder "Kindgerechte Räume", "Steuerung im System" und "Inhaltliche Herausforderungen" sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen sind nicht mehr Teil des KiQuTG.

Die Reform des BayKiBiG verfolgt dahingehend zwei wesentliche Ziele. Es erfolgt eine massive einseitige Erhöhung des staatlichen Anteils der Betriebskostenförderung, wodurch die Kommunen und Träger in die Lage versetzt werden sollen, eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung verlässlich und insbesondere zu sozialverträglichen Elternbeiträgen anzubieten. Gleichzeitig sollen die Änderungen zu einer umfangreichen Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung führen.

Wesentliche Eckpunkte der BayKiBiG-Reform stellen sich wie folgt dar:

<u>Erhöhung des Qualitätsbonus</u>
Mit den Erhöhungen im Qualitätsbonus wurde die staatliche Betriebskostenförderung bereits in diesem Jahr nach geltender Rechtslage einseitig durch den Freistaat Bayern erhöht. Daraus ergibt sich durch die erhöhte Betriebskostenförderung eine deutliche Verbesserung der Refinanzierung des Kita-Betriebes (Erhöhung um mehr als 10 Prozent) und weitere Erhöhungen folgen ab 2027.
Zusätzlich zur Umschichtung von Nebenförderungen (Beitragszuschuss, U3-Bundesmittel, erhöhter Buchungszeitfaktor) fließen die aus dem Bayerischen Familien- und Krippengeld freiwerdenden Mittel über schrittweise Erhöhungen des Qualitätsbonus in die Betriebskostenförderung.

<u>Einführung einer Teamkräftepauschale</u>
Die gesetzliche Teamkräftepauschale als zusätzliche Personalkostenförderung ersetzt bisherige Förderrichtlinien und ihre bürokratischen Antragsverfahren. Zusätzliches Personal wurde bisher über den sogenannten „Personalbonus“ oder Assistenzkraftförderung und weitere Sonderprogramme gefördert mit jährlicher Antragsstellung und Nachweispflicht, die nun vereinfacht und entbürokratisiert werden. Dies stellt sowohl für Träger als auch für die Verwaltung der Kommune eine Entlastung dar. Über die Platzpauschale wird der Einsatz aller nicht-pädagogischen Kräfte zur Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals gefördert – erstmalig in allen Einrichtungsformen von Krippe bis Hort. Gefördert werden können beispielsweise Hauswirtschaftskräfte, Hausmeistertätigkeiten oder Verwaltungskräfte, die sowohl Kita-Leitungen als auch Fachkräfte entlasten, die damit ihre Aufgaben zur Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder angemessen wahrnehmen können.

<u>Einführung einer Funktionsstellenpauschale</u>
Zur Entbürokratisierung, zur Verstetigung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) und zur Stärkung der sprachlichen und digitalen Bildung stellt der Freistaat Bayern den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Pauschalbetrag zur Verfügung.
Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Anzahl der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Mit diesen Mitteln kann das Stadtjugendamt entweder eigene Stellen für

- Qualitätsbegleitungen für sprachliche Bildung (vormals Sprach-Fachberatungen),
- Qualitätsbegleitungen für digitale Bildung (vormals kita.digital.coaches) und
- Pädagogische Qualitätsbegleitungen (PQB)

schaffen oder Kooperationspartner, etwa die Freie Wohlfahrtspflege, beauftragen, entsprechende

Angebote in der Region zu erbringen. Es liegen dazu bereits Interessensbekundungen im Stadtjugendamt vor.

Die konzeptionellen Grundlagen entwickelt eine Steuerungsgruppe des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Mitglieder sind Vertretungen der Kommunalen Spitzenverbände, der Trägerverbände der Freien Wohlfahrtspflege, eine Vertretung der Regierungen sowie dem JFF – Institut für Medienpädagogik und dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz.

Zur Umsetzung der Fördermittel der Funktionsstellenpauschale folgen noch weitere ausführliche Informationen und Richtlinien vom Staatsministerium. Die Ausgestaltung in Erlangen ist gemeinsam mit den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen zu diskutieren und wird in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII der Kita-Träger erfolgen. Weitere Festlegungen zur Umsetzung folgen daraus und werden in die Gremien eingebracht.

Einführung einer Kindertagespflegepauschale

Die Kindertagespflege wird grundsätzlich in die kommunale Zuständigkeit übertragen. Im Rahmen einer umfassenden Deregulierung wird auf landesrechtliche Regelungen zur Kindertagespflege verzichtet. Es gelten bundeseinheitlich die Vorgaben nach dem SGB VIII. Der Freistaat Bayern fördert die originär zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe künftig über eine dynamisierte Kindertagespflegepauschale, welche anhand der Anzahl der tätigen Kindertagespflegepersonen berechnet wird. Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen bleibt wie bisher Aufgabe und Verantwortung des Stadtjugendamts als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In der Stadt Erlangen sind 28 Tagespflegepersonen tätig, die insgesamt 113 Kinder betreuen (Stand Juli 2026).
Das bisherige Mittelvolumen bleibt vollständig erhalten (einschließlich der Mittel für die bisherige Sonderförderung der Großtagespflege). Für die Stadt Erlangen bedeutet die Einführung der Kindertagespflegepauschale bei Zugrundelegung der aktuellen Kennzahlen den Erhalt einer erhöhten Förderung.

Auswirkungen der Gesetzesreform auf die Elternbeiträge

Die Frage der Elternbeiträge, insbesondere in Bezug auf den staatlichen bisherigen Elternbeitragszuschuss im Kindergartenalter von 100 € seit der Einführung im Jahr 2020, wurde und wird vielfach diskutiert und war bereits Gegenstand der Beratungen und gemeinsamen Diskussion in der Arbeitsgemeinschaft der Kita-Träger.
Der Elternbeitragszuschuss wird als gesetzliche Leistung zum 01.01.2027 als extra ausgewiesene Förderkomponente abgeschafft. Die Mittel dafür bleiben dem Kita-System jedoch in voller Höhe erhalten und fließen in die staatliche Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen. Die Elternbeiträge bleiben weiterhin ein fester Bestandteil zur Finanzierung des Kita-Systems. Durch die zusätzlichen Mittel der BayKiBiG-Reform wird das defizitäre Kita-System erheblich entlastet und werden die umgeschichteten Mittel, auch des Elternbeitragszuschusses, für die Stabilisierung des Kita-Betriebs und die Sicherung der Qualität der Einrichtungen benötigt.
Im Tagesordnungspunkt zur Vorlage 516/011/2026 wird dazu näher berichtet.

Bewertung der BayKiBiG-Reform

Insgesamt ist die Reform des BayKiBiG für die Stadt Erlangen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Trägerin von Kindertageseinrichtungen positiv zu bewerten. Einzelne Aspekte sind je nach Träger- und Einrichtungsstrukturen differenziert in der Bewertung differenziert zu betrachten.
Die einseitige Erhöhung der Betriebskostenförderung durch den Freistaat Bayern stabilisiert die kommunalen Ausgaben der Betriebskostenförderung. Die Gesetzesreform leistet einen unentbehrlichen Beitrag, die strukturelle Schieflage der Finanzierung der Kindertagesbetreuung zu lindern. Trotz der deutlichen Mehreinnahmen durch die umgeschichteten Mittel des Freistaats ist die Kita-Finanzierung nicht gelöst und müssen weitere Mittel der Träger, u.a. durch die Elternbeiträge aufgewendet werden. Die Frage, ob die Elternbeiträge durch die Reform stabil gehalten werden können, wurde in der politischen Debatte kontrovers diskutiert. Der Bayerische Städtetag hat in der Reformdebatte von Beginn an klargestellt, dass Erhöhungen von Elternbeiträgen auch künftig notwendig sein können, da das Kitasystem nach wie vor

insgesamt defizitär bleibt. Die zusätzlichen staatlichen Leistungen müssen auch künftig mit der Kostenentwicklung Schritt halten, weshalb die bayerischen Kommunen und Trägerverbände eine Dynamisierung des Qualitätsbonus ab 2030 einfordern.
Je nach Träger- und Einrichtungsstruktur wird die Reform unterschiedlich bewertet.

Für das Stadtjugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedeutet die Gesetzesreform neben der veränderten Förderpraxis neue und weitere Handlungsfelder, insbesondere der Bereich der Funktionsstellenpauschale als auch die Kindertagespflege in alleiniger kommunaler Verantwortung. Die Umsetzung der einzelnen Reformbereiche wird im Stadtjugendamt von einer internen Steuerungsgruppe koordiniert, die die weiteren Umsetzungsschritte gemeinsam mit den freien Kita-Trägern begleitet.
Auf Bundesebene stehen bereits die nächsten Reformbestrebungen in der Bundesgesetzgebung mit der Weiterentwicklung des KiQuTG zum KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz (SCQEG) an, das am 02.09.2026 vom Bundeskabinett beschlossen wurde und nun in das Gesetzgebungsverfahren eingeht.

Für die Eltern und Familien stellt die Umschichtung der Landesmittel mit der Abschaffung des Krippen- und Familiengeldes für die Stabilisierung der Kindertageseinrichtungen einen Einschnitt dar. Die finanziellen Belastungen von Familien steigen. Deshalb ist für die Kinder, Eltern und Familien umso wichtiger, dass das System der Kindertagesbetreuung stabilisiert wird und eine Verlässlichkeit bei einem Kitaplatz mit einer guten qualitätsvollen Bildung und Erziehung der Kinder erlebt wird.

Aus Sicht des Stadtjugendamtes ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualitätsmaßnahmen in der Kindertagesbetreuung auf gesetzlicher Basis notwendig, um in den Kindertageseinrichtungen eine verlässliche und gute Bildung und Erziehung, Sicherung von Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit für Kinder gewährleisten zu können. Zum Erhalt der Vielfalt in der Trägerlandschaft tragen die zusätzlichen Landesmittel der Betriebskostenförderung entscheidend bei.
Für die Träger, Leitungen und Mitarbeitenden von Kindertageseinrichtungen werden durch Gesetzesinitiativen weitere Veränderungen und Anpassungen im Kita-System in den nächsten Jahren folgen. Die notwendige fachliche Begleitung und Unterstützung durch das Stadtjugendamt bedeutet auch künftig weitere Aufgabenfelder und Herausforderungen für alle Träger und das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Anlage: Präsentation

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Jugendhilfeausschuss am 08.10.2026

<u>Ergebnis/Beschluss:</u>
Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Fleißgarten	Schmitt
Vorsitzende	Schriftführerin

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
V. Zum Vorgang